

# Landtags - Wahlordnung

für das

## Land Vorarlberg.

---

I.

Von der Wahl der Abgeordneten überhaupt, von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Die Landtagsabgeordneten sind durch direkte Wahl der Wahlberechtigten der betreffenden Wählerklasse zu wählen.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Höchstbesteuerten bildet das Land Vorarlberg Einen Wahlbezirk.

§. 3.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe der Höchstbesteuerten bilden Einen Wahlkörper. Der Wahlort ist die Stadt Bregenz.

§. 4.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden die Städte:

1. Bregenz,
2. Feldkirch,
3. Bludenz und
4. der Markt Dornbirn je Einen Wahlbezirk und sind zugleich die Wahlorte.

§. 5.

In jedem der im §. 4. angeführten Wahlbezirke ist Ein Abgeordneter zu wählen.  
Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden Einen Wahlkörper.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Landgemeinden bilden die Gemeinden:

1. Lautrach, Bildstein, Schwarzach, Wolfurt, Hard, zusammen Einen Wahlbezirk.
2. Lochau, Fluß, Nieden, Hörbronz, Hohenweiler, Buch, Mäggers, zusammen Einen Wahlbezirk.
3. Dorn, Sulzberg, Langen, Alberschwende, Niefersberg, zusammen Einen Wahlbezirk.
4. Lingenau, Unterlangenegg, Oberlangenegg, Krumbach, Wolgenach, Hittisau, Siebratsgfall, zusammen Einen Wahlbezirk.
5. Bezau, Andelsbuch, Ega, Schwarzenberg, Neuthe, zusammen Einen Wahlbezirk.
6. Schoppenau, Mellau, Au, Bizau, Schnepfau, Warth, Schröcken, Hochkrumbach, Mitterberg, Damüls, zusammen Einen Wahlbezirk.
7. Altenstadt, Mlach, Koblach, Mäder, Meiningen, Tisis, Tosters, zusammen Einen Wahlbezirk.
8. Gögis, Klaus, Röhzis, Sulz, Victorsberg, Weiler, Fragern, Laterns, Zwischenwasser, zusammen Einen Wahlbezirk.
9. Rankweil, Göfis, Ueberfayen, Salteins, Schlins, Schnifis, Rons, Düns, Dünserberg, zusammen Einen Wahlbezirk.
10. Hohenems, Ebnit, Fusbach, Gaisau, zusammen Einen Wahlbezirk.
11. Lustenau, Höchst, zusammen Einen Wahlbezirk.
12. Renzing, Frastanz, Bürs, Bürserberg, Brand, zusammen Einen Wahlbezirk.
13. Nüzides, Bludesch, Ludesch, Thüringen, Dalaas, Innerbray, Klosterle, Lech, zusammen Einen Wahlbezirk.
14. Sonntag, Thüringerberg, St. Gernold, Blons, Fontanella, Raggol, zusammen Einen Wahlbezirk.
15. Schruns, St. Gallenkirch, Galschurn, Tschagguns, St. Anton, St. Bartolomäberg, Vorüns, Silberthal, Stallehr, Vandans, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 7.

Jeder der im §. 6 angeführten Wahlbezirke hat Einen Abgeordneten zu wählen.  
Die Wähler eines jeden Wahlbezirktes bilden Einen Wahlkörper.

§. 8.

Der bei Festsetzung des Wahlbezirktes im §. 7. erstgenannte Ort ist der Wahlort des Wahlbezirktes.

II.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9

In allen Wählerclassen sind nur Personen männlichen Geschlechtes wahlberechtigt, welche

- a) österreichische Staatsbürger,
- b) 24 Jahre alt,
- c) eigenberechtigt und
- d) nicht vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind (§. 19 und 20).

Von welchen besonderen Bedingungen das Wahlrecht in den einzelnen Wählerclassen abhängig sei, und inwieferne dasselbe von juristischen Personen ausgeübt werden kann, wird in den nachfolgenden Paragraphen bestimmt.

§ 10.

In der Wählerklasse der Höchstbesteuerten sind jene Personen wahlberechtigt, welche von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen eine Jahresschuldigkeit von mindestens Einhundertfünfzig Gulden zu entrichten haben.

§. 11.

In der Wählerklasse der Städte und in der Wählerklasse der Landgemeinden sind jene Personen wahlberechtigt, die von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in diesen Gemeinden, und zwar in den Städten und im Markte Dornbirn mindestens Fünf Gulden und in den Landgemeinden mindestens Vier Gulden als Jahresschuldigkeit an direkter Steuer zu entrichten haben.

Ohne Rücksicht auf Steuerzahlung sind ferner in diesen Wählerclassen in der Gemeinde ihres Wohnsitzes wahlberechtigt:

- a) Die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen, dann die Rabbiner und angestellten Prediger der jüdischen Glaubensgenossen;
- b) Dienende sowohl als im Ruhestande befindlichen Staats- (Civil- und Militär-), dann Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
- c) Offiziere des Ruhestandes und außer Dienst, dann der Reserve und der Landwehr (§. 19) mit Einschluß der Offiziere des Auditoriats, des militärärztlichen und des Rechnungsführer-Offizierscorps unter den gleichen Verhältnissen;
- d) Doktoren, welche ihren akademischen Grad von einer inländischen Universität erlangt haben und von einer inländischen Lehranstalt diplomirte Techniker;
- e) Bleibend Angestellte, sowie die aus einer bleibenden Anstellung in den Ruhestand übertretenden Vorsteher und Lehrer der öffentlichen Volksschulen und Direktoren, Professoren und Lehrer der öffentlichen Mittel- und Spezial- und der Hochschulen.

§. 12.

In derselben Wählerklasse berechtigt der Besitz von zwei oder mehrern Steuerobjecten, von denen zusammengenommen eine solche Steuer zu entrichten ist, die dem für die Wählerklasse festgesetzten Steuerensus entspricht, ebenfalls zur Wahl.

§. 13.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden unbeweglichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen alle Mitbesitzer oder doch die Besitzer von mehr als der Hälfte hierzu bevollmächtigten.

Die Steuerschuldigkeit der im Mitbesitze befindlichen Gattin wird dem Gatten und jene der im Mitbesitze befindlichen minderjährigen Kinder dem Vater insolange zugerechnet, als das dem Gatten und Vater gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

§. 14.

Corporationen, Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien können und zwar die bezeichneten Gesellschaften nach Zulaß des §. 16 ein Wahlrecht durch jene Einzelperson ausüben, welche nach den bestehenden Normen berufen ist, die Corporation und Gesellschaft zu vertreten. Dieselbe muß die im §. 9 bezeichneten Eigenschaften haben. Anderen juristischen Personen kömmt ein Wahlrecht nicht zu.

§. 15.

Oeffentliche Gesellschafter und die persönlich haftenden Gesellschafter einer Commanditgesellschaft sind wahlberechtigt, wenn auf dieselben nach dem Verhältnisse ihrer Antheilsberechtigung ein solcher Steuerbeitrag entfällt, welcher dem für das Wahlrecht in der betreffenden Wählerklasse festgesetzten Steuercentus entspricht.

§. 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einer Wählerklasse und nur in Einem Wahlbezirke ausüben.

Das Wahlrecht in der Wählerklasse der Höchstbesteuerten schließt die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerklassen aus.

Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien können das Wahlrecht nur in der Wählerklasse der Höchstbesteuerten ausüben.

Wer in der Wählerklasse der Städte und in jener der Landgemeinden wahlberechtigt ist, oder wer in einer oder der anderen dieser Wählerklassen mehrere Steuerobjecte besitzt, die einzeln oder zusammengenommen zur Wahl berechtigen, übt sein Wahlrecht in ersterem Falle in jener Wählerklasse und in letzterem Falle in jenem Wahlbezirke und in jener Gemeinde aus, wohin er nach seinem ständigen Wohnsitze gehört.

Hat er in keiner der betreffenden Gemeinden seinen ständigen Wohnsitz, so übt er das Wahlrecht dort aus, wo er die höchste Steuer entrichtet.

Mitglieder solcher Corporationen oder Gesellschaften, welchen das Wahlrecht zusteht, sind nicht gehindert, das ihnen persönlich zustehende Wahlrecht in ihrer Wählerklasse auszuüben.

§. 17.

In der Wählerklasse der Höchstbesteuerten kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Derselbe muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein oder eine wahlberechtigte Corporation oder Gesellschaft vertreten und darf das Stimmrecht als Bevollmächtigter nur für Einen Wahlberechtigten ausüben.

In der Wählerklasse der Städte und in jener der Landgemeinden kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§. 18.

Als Landtagsabgeordneter ist Jeder wählbar, welcher

- a) 30 Jahre alt,
- b) in einer Wählerklasse des Landes wahlberechtigt oder zur Vertretung einer wahlberechtigten Corporation berufen und
- c) nicht von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen ist (§§. 19 und 20).

Ausnahmsweise sind unter der im §. 15 bezeichneten Bedingung auch die Mitbesitzer eines zur Wahl berechtigenden unbeweglichen Gutes wählbar.

§. 19.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit haben folgende Ausnahmen zu gelten:

- a) Dienende Hof-, Staats- (Civil- und Militär-), Landes- und öffentliche Fondsbeamte und die im §. 11 unter lit. e) bezeichneten, in activer Dienstleistung stehenden Personen sind von der Wählbarkeit ausgenommen.
- b) Activ dienende Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Gendarmerie, mit Ausnahme der im §. 11 unter lit. b) angeführten Militärbeamten (Militärgeistlichen), dann die bleibend im Präsenzstande dienenden Personen der Landwehr können das

Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte, daher nur in der Wählerklasse der Höchstbesteuerten ausüben. Von der Wählbarkeit sind diese Personen ausgenommen.

Dauernd beurlaubte, dann die zur Reserve gehörigen Personen des Heeres und der Kriegsmarine, sowie die zur Landwehr gehörigen, in dem vorangehenden Absätze nicht inbegriffenen Personen sind von der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit nicht ausgenommen. Sie können jedoch nach erfolgter Einberufung für die Dauer ihrer Dienstleistung ein Wahlrecht nur nach der Bestimmung des vorangehenden Absatzes, ein auf sie gefallenes Mandat aber nicht ausüben.

#### § 20.

Von dem Wahlrechte und von der Wählbarkeit im Landtage sind ausgeschlossen:

- a) Personen, welche in Folge einer strafrechtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind,
- b) Personen, welche wegen einer solchen strafbaren Handlung in Untersuchung stehen, die im Falle der Verurtheilung die Ausschließung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung zur Folge hätte, während der Dauer der Untersuchung.
- c) Personen, über deren Vermögen der Concurß eingeleitet wurde, während der Dauer der Concurßverhandlung.

### III.

#### Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

#### § 21.

Die Aufforderung zur Bornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

#### § 22.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte, endlich die Abgeordneten der Höchstbesteuerten gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden erstgenannten Wählerklassen im ganzen Lande an demselben Tage begonnen werden.

#### § 23.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Landes bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse der Höchstbesteuerten durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklasse der Städte und jener der Landgemeinden durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

#### § 24.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in besonder Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Die Wählerlisten sind mit genauer Beobachtung der in dieser Wahlordnung in Betreff des Wahlrechtes enthaltenen Bestimmungen in doppelter Ausfertigung alphabetisch zu verfassen.

Gegen diese Listen können wegen Weglassung von Wahlberechtigten oder wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten von den Wahlberechtigten desselben Wahlkörpers Reclamationen innerhalb der in den nachfolgenden Paragraphen bestimmten Präklusivfrist bei den darin bezeichneten Organen eingebracht werden.

§. 25.

Für die Wählerklasse der Höchstbesteuerten ist die Wählerliste vom Statthalter auszufertigen und unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist durch die Landeszeitung zu verlautbaren.

Die Reclamationen sind bei dem Statthalter einzubringen, dem die Entscheidung über dieselben zusteht und er auch berechtigt ist, Berichtigungen der Wählerliste bis zum Wahltermine von Amtswegen vorzunehmen.

§. 26.

Die Wählerlisten für die Wahlkörper in den beiden anderen Wählerklassen sind rücksichtlich der Wählerklasse der Städte für jeden Wahlort und rücksichtlich der Wählerklasse der Landgemeinden für jede Ortsgemeinde von dem Gemeindevorstande zu verfassen.

Derselbe hat die eine Ausfertigung der Wählerliste zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen und dieß unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der Auflegung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren, die andere Ausfertigung aber dem Vorstande der vorgesetzten politischen Behörde vorzulegen,

Die Reclamationen sind bei dem Gemeindevorstande einzubringen und von demselben unverzüglich an den Vorstand der vorgesetzten politischen Behörde einzusenden, welche hierüber entscheidet.

Derselbe hat auch die ihm vorgelegten Wählerlisten insbesondere durch Vergleichung mit der Steuervorschreibung von Amtswegen zu prüfen und ist berechtigt, sie nach Maßgabe des Befundes bis zum Wahltermine zu berichtigen.

§. 27.

Nach Ablauf der Reclamationsfrist und insoferne innerhalb derselben Reclamationen eingelangt sind, nach Entscheidung der letzteren werden für die einzelnen Wähler im Wahlkörper der Höchstbesteuerten von dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde in Bregenz und in den anderen Wahlkörpern von dem Vorstande der vorgesetzten politischen Behörde der betreffenden Gemeinde Legitimationskarten auszufertigt und denselben sammt den Stimmzetteln zugestellt.

Die Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Beginnes der Wahlhandlung und des Schlusses der Stimmzettelabgabe zu enthalten.

Die gedruckten Stimmzettel sind auf die Zahl der zu wählenden Abgeordneten einzurichten, mit dem Amtssiegel der die Legitimationskarte ausfertigen Behörde und mit der Hinweisung auf die in dem ersten Absätze des §. 35 enthaltene Bestimmung zu versehen.

In Verlust gerathene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel werden auf Verlangen des Wahlberechtigten von der Behörde und bei der Wahl von der Wahlcommission durch neue ersetzt.

Wahlberechtigte der Klasse der Höchstbesteuerten, welche nicht im Lande wohnen, sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten und Stimmzettel durch die Landeszeitung aufzufordern.

IV.

Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 28.

Die Wahlhandlung ist in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmen. Die Leitung derselben obliegt einer Wahlcommission, welche zu bestehen hat:

1. Für die Wählerclasse der Höchftbesteuerten aus zwei von den Wahlberechtigten und aus drei vom landesfürstlichen Wahlcommissär aus der Mitte derselben benannten Mitgliedern.

2. Für die Wählerclasse der Städte in jedem Wahlorte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und einem Mitgliede der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus drei vom landesfürstlichen Wahlcommissär benannten Wahlberechtigten.

3. Für die Wählerclasse der Landgemeinden in dem im §. 6 unter 11 angeführten Wahlbezirke aus den zwei Gemeindevorstehern oder deren Stellvertretern in den anderen Wahlbezirken aber aus zwei Gemeindevorstehern der meist bevölkerten Gemeinden oder deren Stellvertretern, dann in allen Wahlbezirken aus drei vom landesfürstlichen Wahlcommissär benannten Wahlberechtigten.

§. 29.

Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigten zum Eintritt in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 30.

An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 31.

Gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person kann bei der Wahlhandlung nur insoweit als sie ihre Stimme nicht abgegeben hat, und nur insoweit Einsprache erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person seit der Feststellung der Wählerliste ein Erforderniß des Wahlrechtes entfallen sei.

Ueber eine solche Einsprache wird von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung des Recurses entschieden.

§. 32.

Die Abstimmung geschieht durch Abgabe der den Wählern zugestellten Stimmzettel.

Unmittelbar vor Beginn derselben hat sich die Wahlcommission zu überzeugen, daß die zum Einlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, insoweit sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der übrigen Wähler.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuweisen.

Der Vorsitzende liest aus derselben den Namen des Wählers laut ab, übernimmt von diesem den Stimmzettel und legt denselben in die Wahlurne. Zur Stimmabgabe Bevollmächtigte haben die Vollmacht der Wahlcommission zu übergeben.

§. 33.

Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers zu bemerken; die Stimmzettel selbst sind bis zur Stimmzählung in der Wahlurne aufzubehalten.

Die Eintragung hat behufs der Controle in beiden Partien der Wählerliste zu geschehen und ist von zwei Mitgliedern der Wahlcommission zu besorgen.

§. 34.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 35.

Andere als die behörblich oder bei der Wahlcommission ausgegebenen Stimmzettel sind ungültig.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angeführten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen.

Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deßhalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Wurden einer Wahlstimme im Stimmzettel Aufträge oder Bedingungen beigelegt, so sind sie als nicht vorhanden zu betrachten.

Ueber die gänzliche oder theilweise Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet die Wahlcommission sogleich ohne Zulassung des Recurses.

§. 36.

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmen festgesetzten Zeit ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären und sodann zur Abzählung der Stimmzettel zu schreiten.

Nach erfolgter Abzählung der Stimmzettel entfaltet ein Mitglied der Wahlcommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Commissionsmitglieder weiter reicht.

Der Inhalt des Stimmzettels ist in eine Stimmliste und Gegenliste einzutragen. Die Stimmliste und Gegenliste ist je von einem Mitgliede der Wahlcommission in der Art zu führen, daß bei der ersten Stimme, die Jemand als Abgeordneter erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme die Zahl 2 u. s. w. beigelegt wird.

Zeigt sich bei der Eröffnung der Stimmzettel, daß von einem Wähler statt eines Stimmzettels, mehrere Stimmzettel in cinandergefaltet abgegeben wurden, so sind die in dieser Weise abgegebenen Stimmzettel ungültig. Kommt ein solcher Fall vor, so ist derselbe in dem über die Wahlhandlung zu führenden Protokolle unter Anschließung der betreffenden Stimmzettel zu bemerken.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben und in dem Wahlprotokolle ersichtlich zu machen.

In dem Wahlprotokolle sind überhaupt alle wichtigeren, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse und insbesondere auch die von der Wahlcommission gefällten Entscheidungen anzuführen.

§. 37.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des landesfürstlichen Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf die ortsübliche Weise zu geschehen.

Im Falle der Unterbrechung der Wahlhandlung ist die Wahlurne von der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Wahlcommissär unter Verschuß zu legen.

§. 38.

Als gewählt ist Derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen (die absolute Stimmenmehrheit) für sich hat.

Wenn mehrere Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Loos darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Die Entscheidung durch das Loos erfolgt in gleicher Weise, wenn für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande kommt, jedoch sämtliche Stimmen zwischen zwei oder mehreren Personen derart gleich getheilt sind, daß jede von ihnen die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Insoferne keiner dieser Fälle eintritt und hiernach die Wahl des zu wählenden Abgeordneten oder wenn mehrere Abgeordnete zu wählen sind, des Einen oder des Anderen derselben nicht zu Stande gekommen ist, wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten eine zweite Wahl vorgenommen, und falls auch diese die nöthige Stimmenanzahl nicht ergibt zur engeren Wahl geschritten.

§. 39.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutinium auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Tritt der im dritten Absätze des §. 38 vorgesehene Fall bei der engeren Wahl ein, so hat das Loos gleichfalls darüber zu entscheiden, wer als gewählt zu betrachten sei.

§. 40.

Wenn die Wahl der erforderlichen Anzahl von Abgeordneten vollzogen ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission, dann von dem landesfürstlichen Wahlcommissär und dem Schriftführer unterschrieben, unter Anschluß sämtlicher Wahlacten versiegelt und mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, dem landesfürstlichen Wahlcommissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 41.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der in den §§. 19 und 20 bezeichneten Ausnahms- oder Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und gewährt ihm alle Rechte eines Landtagsmitgliedes, insolange nicht eine gegentheilige Entscheidung des Landtages erfolgt ist.

§. 42.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesauschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zu steht (§. 30 der Landesordnung).

§. 43.

Wenn binnen 90 Tagen nach Vornahme der Wahl eines Landtagsabgeordneten die Nothwendigkeit einer Neuwahl eintritt, so ist dieselbe auf Grund der bei der letzten Wahl festgestellten Wählerlisten vorzunehmen, es wäre denn, daß eine Auflösung des Landtages vorangegangen, oder daß die letzte Wahl wegen eines unrichtigen Vorganges bei Verfassung und Feststellung der Wählerlisten für ungiltig erklärt worden wäre, in welchen Fällen ohne Rücksicht auf die seit der letzten Wahl abgelaufene Zeit neue Wählerlisten auszufertigen sind.

V.

Schlußbestimmungen.

§. 44.

Die bei Wahlen der Landtagsabgeordneten durch nothwendig werdende besondere Auslagen für die Ausfertigung und Zustellung von Legitimationsskarten und Stimmzetteln, und für sonstige Drucksorten, durch Abordnung der landesfürstlichen Wahlcommissäre und anderer Beamten, sowie durch Aufnahme von Wahllocalitäten auflaufenden Kosten sind vom Lande zu tragen.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zu Wahlhandlungen geeigneten Localitäten befinden, sind verpflichtet, die unentgeltliche Benützung derselben für diesen Zweck zu gestatten.

§. 45.

Aenderungen dieser Wahlordnung können künftighin nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der in der Landesordnung festgesetzten Gesamtzahl der Landtagsmitglieder beschloffen werden.

§. 46.

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der letzteren treten die Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 und die zu derselben erlassenen Nachtragsgesetze vom 16. Jänner 1867, L. G. Nr. 12 und 14, und vom 13. Jänner 1869, L. G. Nr. 8 außer Kraft.